

Stadt Merseburg



Bebauungsplan Nr. 68
„Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“

Umweltbericht mit Grünordnungsplan

- Vorentwurf -

Teil II - Aufgaben, Ziele und Bewertungen der Umwelt

Planungshoheit: Stadt Merseburg
Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Planungsstand: Mai 2026

Anlagen zum Umweltbericht:

- Anlage 1 – grünordnerischer Bestandsplan
- Anlage 2 – Fotodokumentation
- Anlage 3 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

INHALTVERZEICHNIS**SEITE**

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes	3
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen.....	5
2.1	Fachplanungen	5
2.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	5
2.1.2	Regionalplan (REP)	5
2.1.3	Flächennutzungsplan (FNP)	5
2.1.4	Rechtsgültige Bebauungspläne	6
2.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	6
2.2.1	Gebiete gemeinschaftl. Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie	6
2.2.2	Rechtliche Grundlagen in der Anwendung	9
2.3	Umweltbelange und Schutzgüter.....	11
2.3.1	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	11
2.3.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und	12
2.3.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	12
2.3.4	Kumulative Wirkungen	12
2.3.5	Klima und Klimafolgen	13
2.3.6	Eingesetzte Techniken, Stoffe und Energie	13
2.3.7	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	13
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	13
3.2	Methodik	14
4	Beschreibungen von Umweltauswirkungen der Planung.....	15
4.1	Projektbezogene Umweltauswirkungen	15
4.2	Umweltauswirkungen der Planung und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter	15
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	16
4.3.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung	16
4.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
4.3.3	Schutzgut Boden	20
4.3.4	Schutzgut Fläche	26
4.3.5	Schutzgut Wasser	26
4.3.6	Schutzgut Klima und Luft	28
4.3.7	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	29
4.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
4.3.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	31
4.3.10	Wechselwirkungen	32
4.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	33
4.4.1	Grundsätze	33
4.4.2	Methodik	33
4.4.3	Schutzgutbezogene Bilanzierung	34
4.4.4	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	39
4.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	40
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	40
5	Zusätzliche Angaben.....	41
5.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	41
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	42
5.3	Haftungsausschluss- Mitteilung	42
5.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
6	Quellen.....	43

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Auf der Fläche des Plangebiets ist die Entwicklung eines „Reisemobilhafens“ mit Stellplätzen für etwa 120 bis 150 Wohnmobile vorgesehen. Ergänzend dazu soll eine Zeltwiese eingerichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung eines für diesen Nutzungszweck zugehörigen Sanitär- und Verwaltungsgebäudes geplant. Zur infrastrukturellen Ausstattung gehören außerdem Stromsäulen sowie Ver- und Entsorgungsstationen für die Reisemobile.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Nutzungsinfrastruktur ist zudem vorgesehen, im Uferbereich der Saale eine Slipanlage zu errichten, um einen barrierearmen Zugang zum Gewässer für muskelbetriebene Kanus und Boote der Wasserwacht bzw. Wasserrettung zu ermöglichen.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 68 ist die Entwicklung eines Sondergebietes für Freizeit und Erholung gemäß § 10 BauNVO sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Wasserzuges bzw. Bootseinsatzstelle gemäß § 11 BauNVO.

Der Bebauungsplan verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele und Zwecke:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen am Standort,
- Ermittlung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Prüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter,
- Identifizierung möglicher Konfliktpotenziale und Bewertung der Eingriffe in umweltrelevante Belange.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden sowohl die möglichen Auswirkungen als auch deren Konsequenzen dargestellt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert, der parallel zum Bebauungsplan erarbeitet wird.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden mit Fortschreiten der einzelnen Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens fortgeschrieben. Dabei werden insbesondere die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingehenden Hinweise und Stellungnahmen berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird entsprechend den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB erstellt.

1.2 Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Merseburg südlich des Stadtzentrums, südlich der Bundesstraße B 181.

Mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha liegt es direkt im Einzugsgebiet der Saale auf der sogenannten Rischmühleninsel. Dabei handelt es sich um eine Halbinsel der ehemaligen Rischmühle, die von der Saale umschlossen wird. Derzeit wird die Rischmühleninsel sowohl als Erholungsraum als auch als Veranstaltungsfläche genutzt.

Besonders markant ist die Rischmühlen-Halle in welcher vielfältige Sportaktivitäten und Sportveranstaltungen stattfinden. Die Sporthalle ist als weit über die Grenzen von Merseburg regional bekannt. Hier werden sportliche Events veranstaltet, da die Halle auch über einen attraktiven Zuschauerbereich verfügt. Zum Zeitpunkt März 2026 ist die Halle jedoch geschlossen, da bauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der nördlich der Rischmühlen-Halle gelegenen vorhandenen Parkflächen sowie die östlich gelegenen geschotterten bestehenden Freiflächen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 68 soll die vorhandene Nutzungsinfrastruktur weiterentwickelt werden, um dem gestiegenen Interesse an individueller Freizeit- und Urlaubsgestaltung sowie der damit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Stellplätzen für Camper und Wohnmobile in der Stadt Merseburg gerecht zu werden.

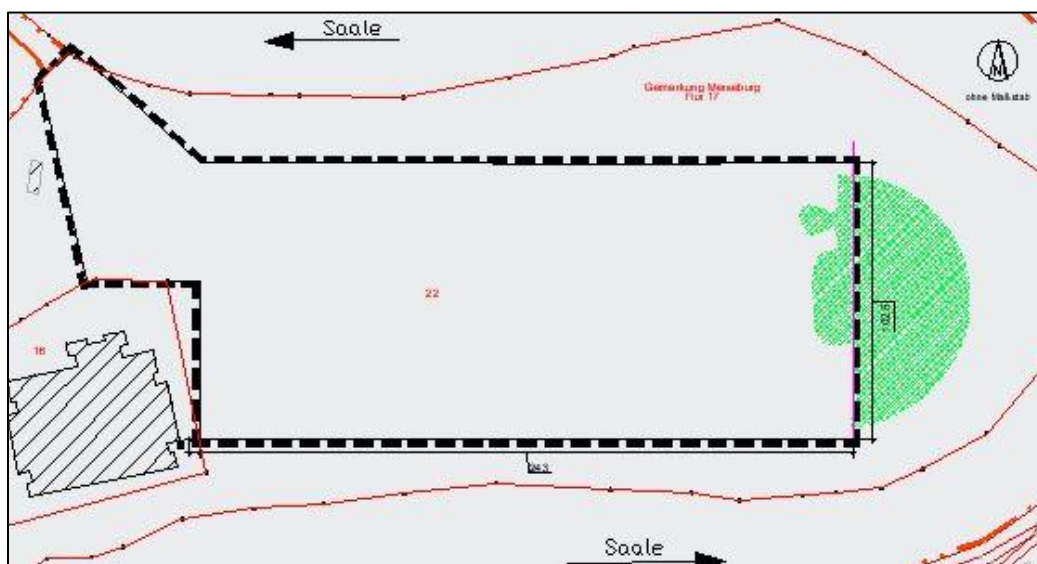
Gleichzeitig soll weiterhin sichergestellt werden, dass auf einer Teilfläche der großzügigen Freifläche auch zukünftig maximal 3 kleiner Veranstaltungen stattfinden können.

Für die Realisierung des Vorhabens wird die bestehende Sondergebietsfläche für Freizeit und Erholung der Rischmühlenhalbinsel in Anspruch genommen.

Neben der derzeitigen Nutzung als Veranstaltungsfläche wird mit dem Bebauungsplan Nr. 68 eine dauerhafte Nutzung als „Reisemobilhafen“ planungsrechtlich gesichert. Gleichzeitig soll weiterhin die Möglichkeit bestehen den qualitativen Freiraum der im Bereich der Rischmühleninsel als touristischen Anziehungsmagnet zu nutzen.

In der folgenden Abbildung wird der Geltungsbereich dargestellt.

Abb.: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 68 in Merseburg



2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

2.1 Fachplanungen

Einen Überblick über die einzelnen Fachplanungen gibt der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 68. Detaillierte Angaben sind der Begründung zu entnehmen.

2.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 stellt das überörtliche, fachübergreifende Gesamtkonzept der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt dar. Auf Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der bisherigen Raumentwicklung werden darin Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die als Leitlinien für die räumliche Entwicklung des Landes dienen.

Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 ist die Stadt Merseburg als Mittelzentrum im System der zentralen Orte festgelegt. Der Raum Merseburg gehört zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Halle (Saale). Die Entwicklung von Siedlungs- und Versorgungsfunktionen soll entsprechend auf die zentralen Orte konzentriert werden. Konflikte mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind für das Plangebiet nicht erkennbar.

Im Landesentwicklungsplan werden keine spezifischen raumordnerischen Festlegungen für das Gebiet auf der Rischmühlenhalbinsel getroffen. Ein Zielkonflikt mit der Landesplanung ist daher nicht erkennbar. Weitere raumordnerische Vorgaben werden nachfolgend geprüft.

Auch im neu aufgestellten Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt ergibt sich kein Zielkonflikt mit der Landesplanung (Stand 2. Entwurf).

2.1.2 Regionalplan (REP)

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle stellt die Entwicklungsziele der Stadt Merseburg dar.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle enthält Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zum System der zentralen Orte sowie zum Freiraumschutz. Die Stadt Merseburg ist darin als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig in den zentralen Orten konzentriert werden. Konflikte mit den Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans sind für das Plangebiet nicht erkennbar.

2.1.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den

Grundzügen dar und bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Im Flächennutzungsplan bzw. im 4. Entwurf (Stand Februar 2026) ist der betreffende Bereich bereits als Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen damit grundsätzlich den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

2.1.4 Rechtsgültige Bebauungspläne

Gemäß dem amtlichen Raumordnung-Informationssystem (ARIS) ¹ und den Ausweisungen der Internetpräsentation der Stadt Merseburg zu rechtsverbindlichen Bebauungsplänen liegt für den Geltungsbereich des Plangebietes kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebietsausweisungen dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft. Hierfür werden Nutzungseinschränkungen festgelegt. Ziel ist es, den besonderen Charakter von Natur und Landschaft langfristig zu sichern.

Je nach Schutzgebietskategorie können bestimmte Nutzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird zwischen Schutzgebieten nach europäischem Recht und Schutzgebieten nach nationalem Recht unterschieden.

Zu den Schutzgebieten nach europäischem Recht zählen insbesondere die Gebiete des Netzes *Natura 2000*, bestehend aus *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie-Gebieten* (FFH-Gebiete) und *EU-Vogelschutzrichtlinie-Gebieten* (SPA-Gebiete).

Schutzgebiete nach nationalem Recht sind beispielsweise Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile.

2.2.1 Gebiete gemeinschaftl. Bedeutung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

In Europa existiert das Schutzgebietssystem *Natura 2000*. Dieses dient dem umfassenden europaweiten Lebensraumschutz. Es beinhaltet zwei Arten von Schutzgebieten:

FFH-Gebiete

Diese werden entsprechend der Richtlinie aus dem Jahre 1992 „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ ausgewiesen.

¹ <https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>

- In ca. 800 m östlicher Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „FFH0141LSA“²
- ⇒ Im Plangebiet der Rischmühleninsel befinden sich keine nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ausgewiesenen FFH-Gebiete.

EU-Vogelschutzgebiete (SPA)

EU-Vogelschutzgebiete werden auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ausgewiesen. Ziel der Richtlinie ist der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume wildlebender Vogelarten innerhalb der Europäischen Union. Die Vogelschutzgebiete dienen insbesondere dem Schutz gefährdeter Vogelarten sowie der Sicherung ihrer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete. Zusammen mit den nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten bilden sie das europaweite ökologische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

- Im Osten und Süden, rückwärtig der Saale angrenzend, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet mit dem Gebietsnamen „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und der Gebietsnummer SPA0021LSA²
- ⇒ Im Plangebiet der Rischmühleninsel befinden sich keine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA-Richtlinie 2009/147/EG) ausgewiesenen Vogelschutzgebiete.

Die Planfläche der Rischmühleninsel selbst liegt nach aktueller Abgrenzung nicht innerhalb dieser Natura-2000-Gebiete. Fachgutachten und Schutzkartierungen zeigen, dass die Grenze der SPA-Gebiete derzeit östlich der Saale verläuft und nicht direkt über die Rischmühleninsel, allerdings können funktionale Bezüge durch die Saaleaue bestehen.

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Neben den europäischen Schutzgebieten gibt es in Deutschland Schutzgebiete nach nationalem Recht, die dem Erhalt von Natur, Landschaft und besonderen Biotopen dienen. Dazu zählen insbesondere:

Naturschutzgebiete (NSG)

Flächen, die wegen ihres besonderen ökologischen, wissenschaftlichen oder landschaftlichen Wertes besonders geschützt werden. Jegliche Eingriffe sind nur mit Genehmigung zulässig.

- ⇒ Im Plangebiet der Rischmühleninsel befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) nach nationalem Recht.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Gebiete, in denen die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft im Vordergrund steht. Nutzungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, können eingeschränkt werden.

- Im Osten und Süden, rückwärtig der Saale angrenzend, deutlich außerhalb des Planbereiches, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit dem Gebietsnamen „Saale“ und der Gebietsnummer LSG0034MQ sowie³

² <https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>

³ https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

- Bereiche der Auenwaldvegetation um das Plangebiet und mit einer kleinen Teilfläche im Norden (ca. 250 m²) mit dem Gebietsnamen „Saaletal bei Merseburg“ - Code LSG0111SK⁴
- ⇒ Im Plangebiet der Rischmühleninsel befindet sich eine Teilfläche von ca. 250 m² des ausgewiesenen LSG nach nationalem Recht

Flächenhafte Naturdenkmale (NDF)

Ein Flächenhaftes Naturdenkmal sind einzelne Naturerscheinungen wie Bäume, Felsen oder Biotope, die aufgrund ihrer Seltenheit oder Eigenart geschützt sind.

Ein Naturdenkmal ist nach nationalem Recht (§ 28 BNatSchG) geschützt und dient der Erhaltung und Sicherung besonders wertvoller Naturflächen. Jegliche Eingriffe in das Gebiet müssen die Schutzbestimmungen berücksichtigen.

- Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal mit dem Gebietsnamen „Auwald Rischmühleninsel“ und der Gebietsnummer NDF0002MQ³
- Größe gesamt: ca. 2,7 ha

⇒ Im Plangebiet der Rischmühleninsel befinden sich kein Flächenhaftes Naturdenkmal nach nationalem Recht.

Geschützte Landschaftsbestandteile (gLB)

Teilflächen der Landschaft, die wegen ihrer ökologischen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung gesichert werden.

Derzeit sind für den Planbereich keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Die dargestellte Abhandlung der Schutzgebiete ergänzen die europäischen Schutzgebiete und bilden zusammen mit ihnen die übergeordnete Grundlage für raumplanerische Entscheidungen und Bebauungsplanungen. Sie sind bei der Abwägung von Nutzungen zwingend zu berücksichtigen.

Zusammenfassung der Schutzgebiete im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 der Rischmühleninsel:

Im Plangebiet der Rischmühleninsel befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG), keine europäischen Schutzgebiete (FFH- oder SPA-Gebiete) und kein flächenhaftes Naturdenkmal. Ebenso sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (gLB) ausgewiesen.

Im Norden und vor allem angrenzend des Planbereiches liegt eine kleine Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ (Code: LSG0111SK).

Direkt angrenzend an das Plangebiet (SO-4) liegt ein flächenhaftes Naturdenkmal „Auwald Rischmühleninsel“ (Gebietsnummer NDF0002MQ3) mit einer Gesamtfläche von ca. 2,7 ha. Das Naturdenkmal ist nach nationalem Recht (§ 28 BNatSchG) geschützt.

⁴ <https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>

Eingriffe in das Gebiet müssen die geltenden Schutzbestimmungen berücksichtigen.

Übersicht der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung



Quelle: <https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>

2.2.2 Rechtliche Grundlagen in der Anwendung

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)

⇒ Mit der Entwicklung einer Fläche für Freizeit und Erholung auf der Rischmühleninsel wird die derzeitige Nutzung festgeschrieben und gleichzeitig die Flächenentwicklung der Stadt Merseburg unterstützt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

⇒ Mit der Entwicklung einer Fläche für Freizeit und Erholung werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits jetzt zeitweise, partiell als Veranstaltungsfläche genutzt werden und als Erholungsgebiet für Spaziergänger dienen.

⇒ Daher wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nahezu vollständig umgesetzt.

⇒ Zugleich wird die bestehende Nutzung gesichert und eine weitere Versiegelung oder Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen vermieden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Danach ist Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um Luft und Klima zu schützen, z. B. durch Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen. Gleichzeitig soll der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die Nutzung erneuerbarer Energien, unterstützt werden (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

⇒ Die vorliegende Planung der Rischmühleninsel entspricht diesen Zielen, da bestehende natürliche Strukturen erhalten und in die Planung integriert werden.

„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Maßnahmen wie Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

- ⇒ Im Rahmen der Planung werden grünordnerische Maßnahmen naturnah gestaltet, sodass die Flächeninanspruchnahme vollständig ausgeglichen wird. Natürliche Strukturen, Vegetationsflächen und Erholungsbereiche werden erhalten und gestärkt.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gemäß § 1 BBodSchG ist Ziel und Zweck des Gesetzes, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu verhindern, bestehende Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren, und es sind Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- ⇒ Im Rahmen der Bebauungsplanung für die Rischmühleninsel werden nachteilige Bodeneinwirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert.
- ⇒ Maßnahmen zur Bodenschonung, z. B. durch gezielte Flächennutzung, minimal erforderliche Bodenversiegelung und naturnahe Gestaltung, werden umgesetzt, um die Bodenfunktionen dauerhaft zu sichern.

2.3 Umweltbelange und Schutzgüter

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes umfassend zu berücksichtigen. Dies schließt den Schutz von Menschen, Natur und Umwelt, den sparsamen Umgang mit Ressourcen sowie Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen ein.

2.3.1 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Während der Bauarbeiten zur Realisierung der Verkehrsanbindung werden keine genehmigungsbedürftigen Anlagen (Baustelle) nach § 3 Abs. 5 BImSchG betrieben. Somit sind dies keine schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 22 BImSchG.

Generell gilt, dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtmissionen können bspw. in einem Lichtmanagement festgelegt werden.

In einem Lichtmanagement kann geregelt werden:

- Grundsätzlich ist die Raumaufhellung der Umgebung des Plangebietes auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (insbesondere Natrium-Niederdrucklampen, ausgewählte LED-Leuchtmittel),
- Verwendung warmweißen Lichtes von unter 3300 K,
- Einsatz einer Parkplatzbeleuchtung ausschließlich nach unten abstrahlend und mit geschlossenen Gehäusen,
- Beleuchtung von Gebäuden mit nach unten abstrahlenden Lampen,
- Reduzierung der Beleuchtungsdauer außerhalb der Öffnungs-/ Betriebszeiten,
- Reduzierung der Beleuchtung auf eine Notbeleuchtung in den Zeiten ohne eine Nutzung der Anlagen des Sondergebietes.

3.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, während der Bauphase zu erwartende Abfälle hinausgehend sind erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen im Boden in dem Plangebiet auszuschließen.

2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Potenzielle Risiken durch Unfälle oder Katastrophen werden bewertet, um die menschliche Gesundheit, schutzwürdige Umweltbereiche und das kulturelle Erbe zu schützen. Vorsorgemaßnahmen und Sicherheitskonzepte minimieren mögliche Auswirkungen. Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.3.4 Kumulative Wirkungen

Die Planung berücksichtigt die Kumulierung mit Vorhaben benachbarter Plangebiete. Vorhandene Umweltprobleme, besonders in Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen, werden berücksichtigt, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine anderweitigen Planvorhaben angrenzend vorhanden, die eine Bewertung zulassen könnten. Aus diesem Grund wird

eine Bewertung der Umweltauswirkungen infolge einer Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nicht durchgeführt.

2.3.5 Klima und Klimafolgen

Die Auswirkungen auf das Klima, insbesondere die Treibhausgasemissionen, werden geprüft. Gleichzeitig wird die Anfälligkeit der geplanten Maßnahmen gegenüber den Folgen des Klimawandels bewertet, um Maßnahmen wie Hitze- oder Starkregenanpassungen zu berücksichtigen.

2.3.6 Eingesetzte Techniken, Stoffe und Energie

Eingesetzte Bau- und Betriebstechniken sowie verwendete Stoffe werden auf mögliche Umweltbelastungen geprüft. Die Planung fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und eine sparsame sowie effiziente Energieverwendung, z. B. durch LED-Beleuchtung und energieeffiziente Gebäudetechnik.

2.3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Planung orientiert sich am Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Flächenversiegelungen werden minimiert, bestehende Nutzungen werden integriert, und naturnahe Gestaltungen tragen zur Erhaltung der Bodenfunktionen bei.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Da durch die Planung grundsätzlich alle Umweltbelange betroffen sein können, werden im Rahmen des Umweltberichts die Schutzgüter gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht. Hierzu zählen insbesondere:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts zur Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“ in der Stadt Merseburg sowie, soweit erforderlich, angrenzende Bereiche mit funktionalen Beziehungen zum

Plangebiet.

Auf Grundlage einer schutzgutbezogenen Bestands- und Standortanalyse werden Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sowie zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt getroffen. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter entwickelt.

3.2 Methodik

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes orientiert sich insgesamt am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68. Für die Erstellung des Umweltberichtes wird der Wissensstand vorhandener Unterlagen für das Planvorhaben herangezogen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation möglicher Eingriffe.

Eine Entscheidungserheblichkeit liegt vor, wenn durch das Bauvorhaben Veränderungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes entstehen, die gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen können.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ermittelt und bewertet. Grundlage hierfür ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells der Biotoptypen Sachsen-Anhalts.

Soweit Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes betroffen sind, die über die reine Bewertung des Biotopwertes nicht oder nur unzureichend erfasst werden können, erfolgt ergänzend eine verbal-argumentative Bewertung der betroffenen Funktionen. Dabei wird zwischen Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung und Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung unterschieden.

Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt naturgut- und einzelfallbezogen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen gelten als erheblich, wenn sie sich deutlich nachteilig auf die Funktionen von Natur und Landschaft sowie auf das Landschaftsbild auswirken und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wesentlich beeinträchtigen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die dauerhaft wirken oder das Selbstregulierungsvermögen des Naturhaushalts mittel- bis langfristig beeinträchtigen, werden als nachhaltige Beeinträchtigungen bewertet. In solchen Fällen kommt es zu einem Entzug oder zu einer Veränderung der natürlichen Funktionen des Naturhaushalts.

Es werden für die Bewertung der Schutzgüter nur die Flächen herangezogen auf denen eine tatsächliche Umnutzung erfolgt. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs werden alle Flächen im Geltungsbereich herangezogen.

Der Untersuchungsraum geht dabei mitunter auch über die Plangebietsgrenzen hinaus, wenn darüber hinaus Auswirkungen zu erwarten sind. Dazu wird ein Bestandsplan erstellt (vgl. Anlage zum Umweltbericht).

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt.

4 Beschreibungen von Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Projektbezogene Umweltauswirkungen

Als Ursachen der Umweltauswirkungen sind die Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben entstehen können. Die im Bebauungsplan festgesetzten zeichnerischen und textlichen Regelungen können zu verschiedenen umweltrelevanten Auswirkungen führen. Diese unterscheiden sich sowohl in räumlich-funktionaler als auch in zeitlicher Hinsicht.

Räumliche und funktionale Aspekte sind:

- **Flächenversiegelung**, die zu einem Verlust an natürlichen Standortfunktionen führt, insbesondere durch die Unterbindung des Stoff- und Energieaustausches zwischen Boden- und Atmosphäre sowie durch den Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna.
- **Flächeninanspruchnahme** und die damit verbundenen Veränderungen der Nutzung und Gestalt der Grundflächen (wie Entfernung von Vegetation, Bodenauf- und Abtrag, Errichtung baulicher Anlagen).
- **Zerschneidung** funktional zusammenhängender Flächen (ökologische Beeinträchtigung).
- **Risiken von Schadstoffeinträgen** in den Boden oder angrenzende Umweltbereiche.
- **Sonstige Emissionen**, wie Licht, Lärm, optische Reize.

Zeitliche Aspekte sind:

- **baubedingte** Wirkungen, wie temporäre Inanspruchnahme von Flächen sowie, zeitlich begrenzte Emissionen durch Bautätigkeiten.
- **anlagebedingte** Wirkungen, die dauerhaft durch die Errichtung der baulichen Anlagen entstehen und zu Veränderungen der Wert- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft führen können.
- **betriebsbedingte** Wirkungen, die sich aus der späteren Nutzung des Plangebietes sowie aus Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ergeben und zu dauerhaften Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter führen können.

4.2 Umweltauswirkungen der Planung und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Zur systematischen Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen der Planung werden nachfolgend die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens zusammengefasst und den potenziell betroffenen Schutzgütern zugeordnet.

Wirkfaktor	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	Überbauung und Versiegelung von Flächen durch Gebäude, Wege oder sonstige Anlagen	Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Bodenveränderungen	Bodenabtrag, Bodenauftrag, Verdichtung sowie Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen	Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen
Vegetationsverlust	Entfernung vorhandener Vegetationsstrukturen im Zuge der Bauarbeiten	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
Zerschneidung von Lebensräumen	Trennung funktional zusammenhängender Flächen und möglicher Lebensräume	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Emissionen (Lärm, Licht, optische Reize)	Entstehung von Lärm- und Lichtemissionen während Bau- und Betriebsphase	Mensch, Tiere, Klima/Luft
Schadstoffeinträge	Mögliche Einträge von Schadstoffen in Boden oder Wasser während Bau und Betrieb	Boden, Wasser, Mensch
Baubedingte Wirkungen	Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Flächenbeanspruchung	Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft
Anlagebedingte Wirkungen	Dauerhafte Veränderungen durch bauliche Anlagen und Versiegelung	Boden, Wasser, Landschaft, Tiere und Pflanzen
Betriebsbedingte Wirkungen	Auswirkungen durch Nutzung des Plangebietes, z. B. Verkehr, Beleuchtung oder Nutzungseinflüsse	Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima, Luft

In folgendem Kapitel (Kapitel 5.3) werden die Umweltfaktoren (Wirkfaktoren) auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind die:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen und
- Erholungsfunktion.

Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich der Ortslage Merseburg. Das Plangebiet der Rischmühleninsel wird derzeit überwiegend als Freiraum- und Erholungsbe- reich genutzt und dient insbesondere der Naherholung für Spaziergänger und Besu- cher. Aufgrund seiner Lage im Bereich der Saaleaue besitzt das Gebiet eine Bedeu- tung für Freizeit und Erholung innerhalb des Stadtgebietes von Merseburg.

Wohnnutzungen befinden sich im unmittelbaren Plangebiet nicht. In den angrenzen- den Bereichen, im Norden und Westen, sind jedoch Nutzungen vorhanden, die gegen- über möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder sonstige Emissionen empfindlich sein können.

Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 68 können temporäre Beeinträchti- gungen während der Bauphase auftreten. Hierzu zählen insbesondere Baulärm, Bau- stellenverkehr sowie kurzzeitige Staub- oder Lichtemissionen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt können durch die geplante Nutzung zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Durch geeignete planerische Festsetzungen, insbe- sondere zur Steuerung der Beleuchtung und Nutzung, sollen mögliche Beeinträchti- gungen jedoch auf ein geringes Maß reduziert werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimie- rung von Emissionen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Gleichzeitig trägt die geplante Nutzung der Fläche zur Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Gebietes bei.

4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen- und Biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Bestand

Das Plangebiet der Rischmühleninsel zeichnet sich durch große geschotterte Flächen aus, die überwiegend als Veranstaltungs- und Parkflächen genutzt werden. Diese Flä- chen sind mehrmals im Jahr als öffentliche Veranstaltungsflächen aktiv, wobei sie an- sonsten der freizeithlichen Nutzung dienen. Abgesehen von wenigen einzelnen Bäumen im hinteren Bereich weist das Gebiet eine relativ monotone Struktur auf, die durch die dominierenden harten Oberflächen geprägt ist.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal „Auwald Risch- mühleninsel“, das sich durch eine hohe ökologische Bedeutung auszeichnet. Der Au- wald fungiert als wertvoller Erholungsraum und als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna, insbesondere für Vögel, Amphibien und verschiedene Insektenarten. Diese

naturnahen Lebensräume stellen einen wichtigen Lebensraumtyp dar, der in der Region von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt ist.

Auswirkungen der Planung

Insgesamt gesehen führt eine geplante Nutzung eines Gebietes immer zu Veränderungen natürlicher Lebensräume, insbesondere durch Bodenabtrag, Versiegelung und Veränderungen der Vegetation. Diese Eingriffe könnten Lebensräume für spezifische Tierarten und Pflanzenarten gefährden, die auf die bestehenden feuchten Biotope und den Auwald angewiesen sind.

Auch mit dem Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 werden Eingriffe in den Bestand vorgenommen, die Einfluss nehmen auf wichtige Lebensräume innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet selbst weist eine geringe biologische Vielfalt aus. Dennoch ist ein Zusammenhang mit den naturnahen Boden- und Wasserverhältnissen in der Saaleaue verbunden. Der Auwald stellt einen wertvollen Lebensraum dar, der für die Erhaltung zahlreicher seltener und gefährdeter Arten von zentraler Bedeutung ist. Diese Biotope sind in ihrer Struktur und Dynamik besonders anfällig gegenüber Veränderungen durch menschliche Eingriffe.

Die geplanten baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen in unmittelbarer Nähe zum Naturdenkmal „Auwald“ könnten insbesondere den Lebensraum für Vögel und Amphibien beeinträchtigen. Auch für Insektenarten, die von einer spezifischen Vegetation oder der Struktur des Waldes abhängen, könnten die Veränderungen problematisch sein.

Baubedingte Wirkungen werden durch die Anlage von Lagerplätzen, Baustellenzufahrten, Baufeldern, Erd- und Gründungsarbeiten sowie durch den Baustellenverkehr verursacht. Durch das Baugeschehen entstehen zeitweilige Einwirkungen auf Lebens- und Nahrungsräume durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen.

Anlagenbedingte Wirkungen werden dauerhaft durch die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen verursacht. Im Plangebiet sind die Wegeführungen schon vorhanden.

Einige Nebenanlagen die dem Nutzungszweck des Sondergebietes im SO-2 entstehen (Sanitäranlagen, Abfallsammelstelle, usw.). Aufgrund der nahegelegenen Aue können mit der Planung durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen die Funktionsbeziehungen beeinträchtigt werden (= betriebsbedingte Wirkung).

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bodenversiegelung durch Überbauung wird stets als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG beurteilt, da dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.

Um den Verlust von Lebensräumen und die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt so gering wie möglich zu halten, sind umfassende Kompensationsmaßnahmen geplant. Hierzu zählen:

- Renaturierung angrenzender Flächen zur Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen.
- Neupflanzungen von Gehölzen und Hecken, um die Zerschneidung der Lebensräume zu verhindern.
- Schaffung von Ausgleichsflächen für Vögel, Insekten und Amphibien.
- Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität, wie die Förderung von Blühflächen und ökologisch wertvollen Strukturen.

Bewertung

Die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Schaffung von Lebensräumen für die biologische Vielfalt führen zu einer weitestgehend geringen Beeinträchtigung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Durch die umgesetzten Maßnahmen können die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna des Plangebietes in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden.

Durch die Planung eines Campingplatzes entstehen keine großflächige Bodenversiegelungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Plangebiet selbst für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt von geringer Bedeutung.

⇒ Aufgrund der geringen biologischen Vielfalt sind gering erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgut Pflanzen anlagebedingt zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Bestand

Neben dem Pflanzen- und Biotopbestand sind faunistische Angaben für die Einschätzung der ökologischen Wertigkeit von Vorhabenflächen von Bedeutung. Sie lassen detailliertere Bewertungen der Lebensraumqualität und eine Prognose der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt zu, wenn dazu in Art und Umfang ausreichend gesichertes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde sich auf ein potentielles Vorkommen artenschutzrechtlicher relevanter Tier- und Pflanzenarten abgestellt. Die Herangehensweise richtete sich nach der Einschätzung der angetroffenen Biotope und Strukturen.

Eine gezielte Erfassung einzelner Artengruppen fand nicht statt. Demnach wurde die „worst case“ Methodik angewandt. Das heißt, dass das Vorkommen von Arten nicht ausgeschlossen werden kann, solange geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Für diese Arten ist, sofern ein Vorkommen nicht durch später erfolgende Erfassungen ausgeschlossen wird, eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben anzunehmen. Die Anwendung einer „worst case“ Betrachtung wurde mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, verbleiben Säugetiere, Vögel und Reptilien.

Eine Vorbelastung besteht ausschließlich durch die temporäre Nutzung der Fläche für Veranstaltungen. Das Ergebnis der Relevanzprüfung, der Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 3) zu

entnehmen.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass das Plangebiet eine geringe Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten aufweist. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, sofern die umliegenden Gehölze nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit dem Planvorhaben werden große Flächen in Anspruch genommen. Mit einer Veränderung einer Bestandsfläche gehen immer Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität einher.

Diese ergeben sich insbesondere durch anthropogene Störungen wie intensive Freizeitnutzung, Betreten von sensiblen Bereichen der Aue und Nutzung von Trampelpfaden sowie durch freilaufende Hunde. Diese Faktoren können zu Störungen der Tierwelt, zur Beeinträchtigung von Brut- und Rückzugsbereichen sowie zu einer Verringerung der Habitatqualität führen

Bewertung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es anlagebedingt zu einer geringen Beanspruchung von Vegetationsstrukturen (Biotopen) unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit für den Naturhaushalt. Sensiblere Bereiche befinden sich überwiegend außerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet.

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere im Untersuchungsraum mit einer mittleren bis hohen Bedeutung einzustufen. Die höhere Bedeutung ergibt sich aus der Funktion der Insel als Bestandteil der Saaleaue sowie als Lebens- und Rückzugsraum für verschiedene Tierarten. Gleichzeitig führen bestehende Störungen sowie die begrenzte Flächengröße der Auenwaldstrukturen zu einer gewissen Einschränkung der ökologischen Wertigkeit.

Zur Sicherung der Lebensraumqualität sind Maßnahmen zur Reduzierung anthropogener Störungen sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der vorhandenen Auenwaldstrukturen von Bedeutung.

Im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt werden Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung berücksichtigt, deren potenzieller Wertverlust nachfolgend ermittelt wird (siehe 4.4.3). Im Plangebiet befinden sich keine Biotope mit besonderer Bedeutung, die durch das Planvorhaben verändert werden.

Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen (Biotopen) mit besonderer Bedeutung für die Fauna ist daher als unerheblich einzustufen. Die Anlage von Ersatzbiotopen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Zusätzliche funktionale Kompensationsmaßnahmen sind auf Grundlage der derzeitigen Bewertung nicht abzuleiten.

4.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden gehört zu den unentbehrlichen Gütern des Naturhaushaltes und steht nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Belastungen und Störungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei technogenem Abtrag können Böden unwiederbringlich verloren gehen und sind dann auch durch künstliche Maßnahmen nicht wieder herstellbar. Weitere Gefahren bestehen unter anderem durch Eintrag und Anreicherung von Schadstoffen und Veränderungen des Bodengefüges (Verdichtung).

Bestand

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorgeprägt. Schotterflächen, versiegelten Parkplätzen und Wegebeziehungen, Grünflächen und eine kleine Fläche des Auwaldes sind im Untersuchungsbereich zu finden. Die Parkplätze, Auwald und die Wegebeziehungen bleiben im Bestand erhalten und werden weiter als solche genutzt. Von einer hohen Bodenwertigkeit kann nicht ausgegangen werden.

Die Beschreibung der Bodenformen des Planungsraumes und die Beurteilung ihrer Bedeutung, Empfindlichkeit und Vorbelastung erfolgt auf Grundlage unter Verwendung der vorläufigen Bodenkarte von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1: 50.000 und des Bodenatlasses von Sachsen-Anhalt (GLA LSA 1999), einschließlich der Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt (Maßstab 1: 400.000).

Bei der Bewertung des Naturgutes Boden wurden die methodischen Ansätze des Bodenbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (LAU LSA 1998) berücksichtigt.

Der Planungsraum wird im Bodenatlas Sachsen-Anhalt der Bodenlandschaft der Saale-Unstrut-Niederung / Saaleaue zugeordnet. Somit liegt das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 68 innerhalb der Auenlandschaft der Saale.

Die Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt (BÜK400) zeigt, dass diese Bodenlandschaft durch holozäne Flussablagerungen geprägt ist und umfasst vor allem:

- Auenböden (Vega)
- Auengleye / Gleye (Grundwasserbeeinflusst)
- teilweise Kolluvien in Randbereichen der Aue
- lokal anthropogen überprägte Böden in Siedlungs- und Nutzungsflächen

Typische Merkmale für diese Bodenlandschaft der Saaleaue sind:

- Ablagerungen aus Schluff, Lehm und Sand durch Flussüberschwemmungen
- gute und natürliche Bodenfruchtbarkeit
- wichtige Funktionen für Wasserretentionen, Nährstoffspeicherungen und Lebensraumfunktionen

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfüllt der Boden:

"1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,*
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,*
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,*
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung."*

Die natürlichen Bodenverhältnisse im Plangebiet sind jedoch bereits deutlich anthropogen überprägt. Die Fläche wird überwiegend als Veranstaltungs- und Freizeitfläche genutzt. Durch wiederkehrende Veranstaltungen, temporäre Aufbauten, intensive Begehung sowie Befahrung mit Fahrzeugen kommt es zu Bodenverdichtungen und lokalen Störungen der natürlichen Bodenstruktur.

Zentrales Anliegen des Bodenschutzes ist die Sicherung der natürlichen und vielfältigen Bodenfunktionen.

Darüber hinaus führen die Anlage und Nutzung von Wegen, temporären Veranstaltungsinfrastruktur sowie die Besucherfrequenz zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Insbesondere die Durchlüftung, Wasserversickerung und Lebensraumfunktion für Bodenorganismen können dadurch eingeschränkt sein.

In Teilbereichen ist daher von gestörten bzw. anthropogen veränderten Auenböden auszugehen. Mit der Planung gehen die derzeitigen wenig vorhandenen Biotope und Strukturen verloren. Neue können zwar entstehen, sind allerdings weiterhin wenig von Bedeutung für Flora und Fauna.

Einteilung von Böden gemäß ihrer Fähigkeit, eine bestimmte Bodenfunktion zu erfüllen (Tab.: Bericht des LAU 1998-Heft 2 – Bodenschutz in der räumlichen Planung):

Kategorie	Fähigkeit, eine bestimmte Bodenfunktion zu erfüllen
1	Sehr hoch
2	Hoch
3	Mittel
4	Gering (eingeschränkt)
5	Sehr gering (keine Bedeutung)

Bewertung der Bodenfunktionen: ⁵

Bodenfunktion	Bewertung	Kategorie
1. Pflanzenstandort		
a) Standort für natürliche Vegetation	Aufgrund der bestehenden Nutzung als Veranstaltungsfläche sowie der anthropogenen Überprägung besitzt der Standort nur eine geringe bis lokale Bedeutung als Standort für potenziell natürliche Vegetation.	5
b) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung	keine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet vorhanden.	5
2. Regelung im Wasserhaushalt		

(Oberflächenabfluss / Grundwasserneubildung)	Durch vorhandene Verdichtungen sowie versiegelte Wege- und Parkplatze ist die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt. Die Funktion für die Grundwasserneubildung ist daher vermindert.	4
3. Archiv der Natur- und Kulturschichte	Im Plangebiet sind <u>keine</u> archäologischen Denkmale bekannt. Durch frühere Nutzungen ist von einer Überprägung der natürlichen Bodenschichtung auszugehen.	5
4. Schadstoffpuffer/Filterfunktion	Auenböden mit schluffig-lehmigen Anteilen besitzen grundsätzlich eine gewisse Filter- und Pufferfunktion. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und Verdichtung wird diese Funktion jedoch eingeschränkt.	3 - 4
5. Baugrund	Für das Plangebiet liegen keine besonderen geotechnischen Besonderheiten vor.	-
6. Rohstofflagerstätte	Im Plangebiet sind keine Rohstofflagerstätten bekannt.	-

Insgesamt weisen die Böden im Plangebiet aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung sowie der Nutzung als Veranstaltungsfläche überwiegend eingeschränkte Bodenfunktionen auf. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Nach den Bodenfunktions- und Bodengefährdungskarten des Landesamts für Geologie und Bergwesen ergibt sich für den Planbereich folgende Einstufung:

Bodenfunktion		Einstufung
1.	Lebensraumfunktionen Standortpotential für spezialisierte Pflanzengesellschaften	Ortslage sehr gering
2.	Naturhaushalt, insbesondere in seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Ortslage
a)	relative Bindungsstärke der Oberböden für Schwermetall (Bsp. Cadmium)	mittel bis hoch
b)	Abflussregulationspotential	gering bis mittel
3.	Abbau-, Ausgleich-, und Aufbaumedium für stoffliche	Ortslage

	Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers	
a)	aktuelle bodenkundliche Feuchtestufe	mittel frisch
b)	potentiell natürliche bodenkundliche Feuchtestufe	mittel frisch
4.	Bodengefährdung potentielle Erosionsgefährdung der Böden durch Wasser	Ortslage gering

Die Böden sind typisch für eine Flussaue, mit frisch bis mittelfrisch feuchten Auenböden, die hohe natürliche Fruchtbarkeit und wichtige Ökosystemfunktionen aufweisen, insbesondere im Wasserhaushalt und als Lebensraum für Bodenorganismen.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung als Veranstaltungs- und Freizeitfläche sind die natürlichen Funktionen teilweise überprägt, insbesondere die Bodenstruktur und Durchlässigkeit.

Bewertung

Die Böden der Rischmühleninsel in der Saaleaue erfüllen trotz der bestehenden anthropogenen Überprägung wesentliche ökologische Funktionen, insbesondere im Wasserhaushalt, als Puffer und Filter für Stoffe sowie als Lebensraum für Bodenorganismen.

Die natürlichen Funktionen sind jedoch durch die bestehende Nutzung als Veranstaltungs- und Freizeitfläche teilweise eingeschränkt. Besondere Bodentypen oder Schutzwerte liegen nicht vor, sodass die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans als gering bis mäßig zu bewerten sind.

Die Böden im Plangebiet sind ökologisch mittel bis hochbedeutend für den Naturhaushalt, erfüllen jedoch bereits durch die bestehende Nutzung nur noch eingeschränkt ihre natürlichen Funktionen.

Eingriffe durch den Bebauungsplan, wie Flächenversiegelung oder Verdichtung, führen daher nur zu geringen bis mäßigen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Besondere Maßnahmen zur Kompensation der Bodenfunktionen sind nicht erforderlich, können jedoch zur Verbesserung der Versickerungs- und Filterfunktion sinnvoll sein.

Bodenfunktionsbewertungsverfahren

Für die Rischmühleninsel wurde das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt (Auenlandschaft). Im folgenden wird tabellarisch eine Gesamtbewertung vorgenommen und die Konfliktpotenziale aufgezeigt.

Bodenfunktion	Beschreibung / Bewertung	Einstufung*	Konfliktpotential für das Planvorhaben*
1. Ertragsfähigkeit	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften ist aufgrund	mittel bis hoch	gering

	der anthropogenen Nutzung eingeschränkt; Böden weisen natürliche Fruchtbarkeit auf, landwirtschaftliche Nutzung erfolgt nicht		
2. Naturnähe	Die Böden sind durch Veranstaltungen und Wege teilweise überprägt; Potenzial für natürliche Vegetation reduziert. (ausgenommen die Fläche der Aue)	gering	gering bis mäßig
3. Wasserhaushalt	Mäßige Fähigkeit zur Regulierung von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung; Verdichtungen und Versiegelungen mindern die Funktion	mittel	mäßig
4. Archivfunktion / Boden als Natur- und Kulturgeschichte	Keine bekannten archäologischen Denkmale oder besondere Bodendarchive im Plangebiet	gering	gering
5. Filter- und Pufferfunktion	Schluffig-lehmige Auenböden besitzen grundsätzlich Pufferkapazität; Nutzung führt zu teilweiser Einschränkung	mittel	mäßig
6. Bodenertrag / landwirtschaftliche Nutzung	Hohe natürliche Fruchtbarkeit, keine tatsächliche Nutzung	hoch	gering
7. Bodengefährdung (Erosion)	Flaches Relief, geringe Hangneigung, Verdichtungen vorhanden	gering	gering

* Bewertungskriterien von 1 bis 5 (sehr gering bis sehr gut)

Planflächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial /Stufe 5 und 4) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes besonders schützenswert und sollten vor Eingriffen wie Versiegelung, Abbau, großflächige Kompensationsmaßnahmen, geschützt werden. Böden mit Bewertungsergebnissen von 3 (mittel) und geringer wären aus bodenschutzfachlicher Sicht als Vorzugsstandort für entsprechende Vorhaben akzeptabel.

Das Plangebiet weist mittel bis mäßige ökologische Funktionen auf, die durch die bestehende anthropogene Nutzung teilweise eingeschränkt sind. Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu einem gering bis mäßigen Konfliktpotenzial, insbesondere im Bereich Wasserhaushalt, Filterfunktion und Lebensraumfunktion.

Durch geeignete Maßnahmen wie begrenzte Versiegelung, Retentionsflächen oder Bodenschutzmaßnahmen kann das Konfliktpotenzial weiter reduziert werden.

Es kann festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden vorhanden sind. Eine hinreichende Berücksichtigung der Eingriffsfolgen für das Schutzgut erfolgt über

die Bilanzierung der Biotope. Die Ableitung zusätzlicher Maßnahmen ist nicht erforderlich.

4.3.4 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,8 ha auf. Davon sind:

- Verkehrsflächen (mit Parkplatz) und Wege: 24,8 %
- geschotterte Flächen: 40,6 %
- Grünflächen: 33,7 %
- Schutzgebiete (LSG): 0,9 %

Bewertung

Im Plangebiet der Rischmühleninsel sind die stärksten Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche durch teil- bzw. versiegelte Flächen gegeben. Bereits vorhandene Parkplätze und Wege führten bereits zu einer teilweisen Überprägung des Naturhaushalts.

Die Teilflächen SO-1 bis SO-3 bestehen teils aus Schotterflächen und teils aus Grünflächen, während SO-4 eine Fläche für eine Bootseinsatzstelle darstellt, die planungsrechtlich gesichert werden soll.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung besitzen die Flächen zwar eine Bedeutung für den Freiraum und können im Rahmen von Hochwasserereignissen als Retentionsraum wirken. Ihre ökologische Funktion im Naturhaushalt ist jedoch nur mäßig ausgeprägt. Die bereits versiegelten Flächen (Parkplätze, Wege) mit einem Flächenanteil von ca. 25 % des Geltungsbereiches weisen eine geringe ökologische Bedeutung auf.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung der versiegelten Bestandsflächen durch die Errichtung der baulicher Nebenanlagen. Die Wege und die Parkplätze bleiben erhalten und in Nutzung. Somit kann von keinem Konflikt gesprochen werden. Es wird der schonende Umgang mit Grund und Boden beachtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche werden im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Die Ableitung von zusätzlichen Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

Bewertung

Für das Schutzgut Fläche ist das Plangebiet insgesamt mittel bis gering bedeutend. Durch das Planvorhaben werden keine nennenswerten zusätzlichen Konflikte erzeugt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Minimierung der Versiegelung
- Lagerung der Bauteile innerhalb des Plangebietes

4.3.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende

Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellen zugleich eine wesentliche Lebensgrundlage für den Menschen dar.

Verunreinigungen von Oberflächengewässern sind zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Bestand

Im zentralen Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Mit der Planung einer Bootseinsatzstelle (SO-4) grenzt das Plangebiet jedoch im Norden unmittelbar an die Saale als Gewässer 1. Ordnung an.

Der Planbereich befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzzonen sind ebenfalls nicht vorhanden. Demnach sind Schutzmaßnahmen zum Schutz von Wasser zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Die geplante Nutzung der Flächen führt zu keiner wesentlichen zusätzlichen Versiegelung gegenüber dem Bestand. Die vorhandenen Wege- und Parkplatzflächen bleiben bestehen und werden weiterhin genutzt. Somit ergeben sich keine erheblichen Veränderungen der Versickerungsverhältnisse oder der Grundwasserneubildung.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Bootseinsatzstelle (SO-4) sind ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers zu erwarten, da es sich um eine bereits vorhandene Nutzung handelt.

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität oder der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Hochwasser und Retentionsfunktion

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Auenlandschaft der Saale und weist damit grundsätzlich eine Funktion im natürlichen Wasserhaushalt auf. Auenbereiche können bei Hochwasserereignissen zur Rückhaltung und Zwischenspeicherung von Wassermassen (Retentionsraum) beitragen und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen sind jedoch bereits teilweise durch Wege, Parkplätze und Veranstaltungsnutzungen anthropogen überprägt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt keine wesentliche zusätzliche Versiegelung, sodass die bestehende Retentionsfunktion der Flächen weitgehend erhalten bleibt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Hochwasserabfluss- und Retentionsverhältnisse ist daher nicht zu erwarten. Die geplante Nutzung steht somit im Einklang mit den Anforderungen an einen vorsorgenden Hochwasserschutz.

Bewertung

Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, der Hochwasserretention oder der Wasserqualität zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind mit Maßnahmen zur Regenwasserversickerung anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Regionalklima – Klimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 68 im mittel-deutschen Trockengebiet. Bedingt durch die Lage im Regenschatten des Harzes beträgt die jährliche Niederschlagssumme weniger als 500 mm. Das Klima ist kontinental geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,5 – 9°C.

Lokalklima – Die Biotopsstrukturen im Geltungsbereich werden durch Offenlandbereiche durch geschaffene Schotterflächen und dezent entwickelten Grünflächen geprägt. Die Bäume der Teilfläche SO-1 wurden Alleearartig angepflanzt.

Durch die geringe Strukturierung werden die Flächen gut durchlüftet und können als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren, infolge nächtlicher Abkühlung. Die angrenzende Auenvegetation bildet bedeutende Frischluftentstehungsgebiete und weisen neben einer guten Luftfeuchte ein hohes Filter- und Frischluftproduktionspotenzial auf.

Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich weisen ein hohes Wärmespeicherungs- und abgabevermögen auf. Lokalklimatische Beeinflussungen durch die versiegelten Flächen sind aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten.

Luft

Die herausragende Bedeutung der Luft als Schutzgut steht außer Frage – wir brauchen sie zum Atmen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt.

Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Rauch, Gase, Dämpfe und Geruchstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurück zu führen. Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung bzw. Beschränkung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Auenlandschaft der Saale im Stadtgebiet von Merseburg. Aufgrund der vorhandenen Grünflächen sowie der Nähe zum Gewässer besitzt der Bereich eine gewisse Bedeutung für das lokale Mikroklima. Vegetationsflächen wirken temperaturlausgleichend und tragen zur Luftreinigung sowie zur Verdunstungskühlung bei.

Gleichzeitig ist das Plangebiet bereits teilweise anthropogen überprägt, insbesondere durch vorhandene Wege, Parkplätze sowie die Nutzung als Veranstaltungs- und Freizeitfläche. Diese Flächen weisen im Vergleich zu unversiegelten Vegetationsflächen eine geringere klimatische Ausgleichsfunktion auf.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Eine wesentliche zusätzliche Versiegelung der Flächen ist nicht vorgesehen, da bestehende Wege- und Parkplatzflächen erhalten bleiben und weiterhin genutzt werden.

Die vorhandenen Grünflächen bleiben überwiegend bestehen und können weiterhin zur lokalen Klimaregulation beitragen. Eine relevante Beeinträchtigung der Luftqualität oder der Durchlüftungsverhältnisse ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das lokale Klima und die Luftqualität, insbesondere aufgrund der vorhandenen Freiflächen und der Lage im Auenbereich.

4.3.7 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Gemäß §1 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern. Das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion eines Gebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Landschaftsräume erfüllen wichtige Funktionen für die Naherholung, die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft sowie für das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Auenlandschaft der Saale im Stadtgebiet von Merseburg.

Durch die Lage in der Flussaue sowie die vorhandenen Grünflächen besitzt der Bereich grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung.

Die Rischmühleninsel wird bereits als Freizeit- und Veranstaltungsfläche genutzt. Vorhandene Wege, Parkplätze sowie temporäre Veranstaltungsnutzungen führen zu einer anthropogenen Überprägung des Gebietes. Gleichzeitig ermöglichen die vorhandenen Freiflächen und die Nähe zum Gewässer attraktive Aufenthalts- und Erholungsmöglichkeiten.

Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion auf. Die Bedeutung ergibt sich insbesondere aus der Lage in der Auenlandschaft sowie aus der bestehenden Nutzung für Freizeit- und Veranstaltungszwecke.

Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Naturparke oder Landschaftsschutzgebiete, nur in der Umgebung. Mit der Planung für das Sondergebiet für Freizeit und Erholung geht eine geringe Überprägung der Fläche einher, die zuvor noch nicht gegeben war.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 sind keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die bestehenden Nutzungen werden im

Wesentlichen planungsrechtlich gesichert und fortgeführt. Neue bauliche Anlagen sind nur in begrenztem Umfang vorgesehen.

Die vorhandenen Grün- und Freiflächen bleiben für die touristische Erholung erhalten, Zuwegung zur Saaleaue ist weiterhin möglich, sodass die Erholungsfunktion des Gebietes weiterhin gewährleistet ist. Auch die geplante Sicherung der Bootseinsatzstelle kann die Freizeit- und Erholungsnutzung des Bereiches ergänzen.

Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist bereits durch bestehende Nutzungen geprägt, besitzt jedoch aufgrund seiner Lage in der Saaleaue weiterhin eine Bedeutung für Naherholung und Freiraumstruktur. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird daher insgesamt als gering bis mäßig eingestuft.

4.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaftselemente sowie sonstige schützenswerte Objekte mit kultureller, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung.

Bestand und Bewertung

Im unmittelbaren Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Nördlich des Plangebietes, im Bereich der Auenlandschaft der Saale, befindet sich jedoch ein Naturdenkmal, das als schützenswertes Landschaftselement eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft besitzt. Naturdenkmale sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit gesetzlich geschützt und stellen zugleich wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft dar.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Anlagen wie Wege, Parkplätze sowie die Bootseinsatzstelle stellen zwar Sachgüter dar, besitzen jedoch keine besondere kulturhistorische Bedeutung.

Insgesamt kommt dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zu. Die höhere Bedeutung ergibt sich vor allem aus der räumlichen Nähe zum Naturdenkmal in der Saaleaue.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen des Naturdenkmals zu erwarten, da diese von der Planung unberücksichtigt bleiben und sich weitestgehend außerhalb des Geltungsbereiches befindet.

Die Planung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Sicherung der bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes. Beeinträchtigungen der Schutzwürdigkeit oder der Wahrnehmbarkeit des Naturdenkmals sind daher nicht zu erwarten.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten dennoch archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts zu melden.

Bewertung

In der Gesamtheit der Eigenschaften für das Plangebiet ist dem Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“ eine geringe Wertigkeit zu beschreiben. Das Gebiet ist bisher weder baugeschichtlich, noch historisch oder wissenschaftlich von besonderer Bedeutung.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter weist im Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da das nördlich gelegene Naturdenkmal von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist.

4.3.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Es sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen insbesondere zwischen den anthropogen verursachten oberflächlichen Bodenveränderungen und den sich anschließend darauf entwickelnden Biotopstrukturen mit dem jeweiligen Bestand an Flora und Fauna.

An dieser Stelle soll auf wesentliche Wechselwirkungen eingegangen werden:

Im Plangebiet bestehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima sowie Tiere und Pflanzen. Die vorhandenen Vegetationsflächen tragen beispielsweise zur Stabilisierung der Bodenstruktur, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur Regulierung des lokalen Mikroklimas bei. Gleichzeitig bieten sie Lebensräume für Tierarten.

Durch die bereits bestehende Nutzung der Fläche als Veranstaltungs- und Freizeitbereich ist der Naturhaushalt teilweise anthropogen überprägt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes führen jedoch zu keinen wesentlichen zusätzlichen Eingriffen, da bestehende Wege, Parkplätze sowie Nutzungen weitgehend erhalten bleiben.

Mögliche Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere durch Flächenversiegelung und Bodenverdichtung, die sowohl die Versickerungsfähigkeit des Bodens als auch den Wasserhaushalt und die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen beeinflussen können. Da im Rahmen der Planung keine erheblichen zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, bleiben diese Wechselwirkungen insgesamt gering.

Eine besondere Wechselwirkung besteht zudem zwischen dem Schutzgut Wasser und dem Landschaftsraum der Saaleaue, da die Flussaue Funktionen im Hochwasser- und Retentionsraum erfüllt. Diese Funktion wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gesamtbewertung

Zusammenfassend sind im Plangebiet keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Die bestehenden Funktionen des Naturhaushaltes bleiben weitgehend erhalten, sodass das Wirkungsgefüge insgesamt nur gering beeinflusst wird.

4.3.10 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der aufkommenden Lärm- und Abgasemissionen 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Erholungseignung durch technische Überprägung der Fläche 	-
Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust und Beeinträchtigung von Teillebensräumen in Böden 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung neuen Lebensraumes durch Anpflanzungen 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust der Fläche 	*
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelung und Verdichtung durch Gebäude und Stellplätze 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch verändertes Versickerungsverhalten 	*
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung 	*
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung 	*
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintrag von Schadstoffen durch Bau und Betrieb 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserqualität von Oberflächen- und Grundwasser 	*
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen während der Bauphase durch Baustellenverkehr 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalklima 	*
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Globales Klima 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes durch die geplanten baulichen Anlagen und Nutzung 	*
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensibilität der Landschaft 	-

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Bau- und Kunstdenkmale bekannt 	-
<p>*** sehr erheblich, ** erheblich, * weniger erheblich, - nicht erheblich, 0 nicht vorhanden</p>		

4.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.4.1 Grundsätze

Im Rahmen der Bauleitplanung wird bei der Ausweisung von Planvorhaben über einen Bebauungsplan ein Umweltbericht mit einem integrierten Grünordnerischen Bestandsplan (Anlage zum Umweltbericht) erstellt.

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, das heißt insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei findet unter Berücksichtigung umweltschützender Belange eine Abwägung zwischen Vermeidung und Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Zusätzlich werden (evtl. vorhandene) wertvolle Biotop gesichert und eine ausreichende landschaftliche Einbindung der Bebauung gewährleistet.

Ziel der Grünplanung ist es, die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge im Sinne des Naturschutzgesetzes umzusetzen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2004 die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß Runderlass des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes heranzuziehen (geändert 2009).

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen.

Die Renaturierung und Rekultivierung nicht beanspruchter Bereiche können als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Biotop- und Bodenpotential im Sinne der §§ 6 ff NatSchG LSA anerkannt werden. Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann zum Teil durch Versickerung auf dem Grundstück ausgeglichen werden, wenn die Bodenbeschaffenheit gegeben ist.

4.4.2 Methodik

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Abwägungsregelung für Lebensräume der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verschärft. Der Vollzug wird gestärkt, indem die Länder verpflichtet werden, Regelungen zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Es bleibt beim Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht weder angemessen noch verhältnismäßig sind, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen auch in Form von Naturalkompensation erbracht werden, d.h. Naturfunktionen müssen in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden.

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz ist in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß dem seit dem 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

4.4.3 Schutzgutbezogene Bilanzierung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlage der Bilanzierung und Bewertung bildet die Fläche, welche zur baulichen Nutzung qualifiziert werden soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation.

Die Bestandssituation zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist aus der Anlage 1 - Grünordnerischer Bestandsplan (Biotopkartierung) - zu entnehmen.

Bestand

Das Plangebiet stellt vorrangig aufgeschottete Flächen, versiegelte Parkplätze und Wege dar. Die für den Campingplatz genutzten Flächen sind insgesamt wenig naturnah. Es handelt sich um eine Flächengröße von insgesamt ca. 28.277 m².

Flächenbilanz im Plangebiet - Bestand:

Die Fläche des Planungsgebietes wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung wie folgt genutzt: Plangebietsgröße **28.277 m²**

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – Bestand

Bestand					
Bio-toptyp*	Bezeichnung	Biotopwert*	Planwert	Fläche in m²	BWP
Untersuchungsfläche 1					
GSB	Scherrasen	7		8.151	57.057
HEX	Einzelbäume n = 21	12		210	2.520
WHA	Hartholzau	30		766	22.980

Untersuchungsfläche 2					
VWB	unversiegelte/ befestigte Fläche	3		6.646	19.938
Untersuchungsfläche 3					
VWB	unversiegelte/ befestigte Fläche	3		4.834	14.502
Untersuchungsfläche 4					
URA	Ruderalflur, vegetationsarme Fläche mit Trampelpfad	14		10	140
Untersuchungsfläche 5					
WHA (LSG)	Teilbereich geschütztes Biotop	30		256	7.680
PYY	sonstiges Grün (nördl. Wegbegleitend)	10		158	1.580
VSB	Versiegelte Straßen	0		5.275	0
VPX Parkplatz	unbefestigter Platz (Steine mit Fugen)	2		1.701	3.402
HEX	Einzelbäume n = 27	12		270	3.240
Summe Gesamt				28.277	133.039

* Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt / BWP = Biotopwert bzw. Planwert x Fläche

Flächenbilanz im Plangebiet – Planung (gemäß textlichen Festsetzungen)

Plangebietsgröße **28.277 m²**
davon:

SO-1 – Flächengröße **9.127 m²**
Baumbestand, n=21 Stk. 210 m²
WHA – Hartholzauze 766 m²
maßgebende Grundstücksfläche für SO 8.151 m²
Grundfläche für

- 23 Standplätze (je 80 m² Fläche) 920 m²
- 20 Campingplätze (je 120 m² Fläche) 2.400 m²
- Wege, Edelsplitt 1.770 m²

nicht überbaubare Fläche 3.061 m²

SO-2 – Flächengröße **6.646 m²**
maßgebende Grundstücksfläche für SO 6.646 m²
Grundfläche

- für hochbauliche Anlagen 900 m²
- 40 Standplätze je 80 m²

davon je 36 m² geschottert 1.440 m²
und 44 m² Rasenfläche 1.760 m²

- Wege, Edelsplitt 1.415 m²

nicht überbaubare Fläche 1.131 m²

SO-3 – Flächengröße	4.834 m²
maßgebende Grundstücksfläche für SO	4.834 m ²
Grundfläche	
• 33 Standplätze (je 65 m ²)	2.145 m ²
• Fläche Kanudepot	100 m ²
• Wege, Edelsplitt	1.440 m ²
nicht überbaubare Fläche	1.149 m ²

SO-4 – Flächengröße	10 m²
maßgebende Grundstücksfläche für SO (Bootseinsatzstelle)	10 m ²

Die Flächenbilanz aus der Untersuchungsfläche 5 kann der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entnommen werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – Planung

Planung					
Biotoptyp*	Bezeichnung	Bio-topwert*	Planwert*	Fläche in m ²	BWP
SO-1					
WHA	Hartholzauwe	30		766	22.980
HEX	Einzelbäume n = 21	12		210	2.520
VWA	unbefestigter Weg (Edelsplitt)		6	1.770	10.620
GSB	Scherrasen	7		3.320	23.240
PYY	sonstige Grünfläche		7	3.061	21.427
Fläche SO-1 Gesamt:				9.127	80.787
SO-2					
B	bebaubare Fläche		0	900	0
VWA	unbefestigter Weg (Edelsplitt)	6		1.415	8.490
VPX	unbefestigter Platz (Aufstell- fläche Wohnmobil Typ 3 XL)		2	1.440	2.880
GSB	Scherrasen		6	1.760	10.560
PYY	sonstige Grünfläche		7	1.131	7.917
Fläche SO-2 Gesamt:				6.646	29.847

SO-3					
B (Kanudepot)	bebaubare Fläche		0	100	0
VPX	unbefestigter Platz (Aufstellfläche Wohnmobil Typ 2 XL)		2	2.145	4.290
VWA	unbefestigter Weg (Edelsplitt)	6		1.440	8.640
PYY	sonstige Grünfläche		7	1.149	8.043
Fläche SO-3 Gesamt				4.834	12.333
SO-4					
B (Bootseinsatzstelle)	bebaubare Fläche		0	10	0
Fläche So-4 Gesamt:				10	0
Flächen außerhalb der SO-1 bis SO-4					
VPX Parkplatz	unbefestigter Platz	2		1.701	3.402
HEX	Einzelbäume n = 27	12		270	3.240
WHA (LSG)	Teilbereich geschütztes Biotop	30		256	7.680
VSB	versiegelte Straßen	0		5.275	0
PYY	sonstiges Grün (nördl. Wegbegleitend)	10		158	1.580
Fläche außerhalb Gesamt				7.660	15.902
Gesamt:				28.277	138.869
Ausgleich:					+ 5.830

* Biototypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt / BWP = Biotopwert bzw. Planwert x Fläche Summe Planung – Summe Bestand = Ausgleichswert

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

In der Gegenüberstellung des Bestandes mit 133.039 Biotopwertpunkten (BWP) und der Planung mit 138.869 BWP **ergibt sich kein Defizit**. Mit der Planung entsteht kein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf.

Schutzgut Mensch

Die Planung gilt als verträglich, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Boden

Der Boden ist als Speicher-, Filter- und Puffermedium sowie als Lebensraum von zentraler Bedeutung und gemäß § 202 BauGB schutzwürdig.

Durch die geplante Versiegelung des Bodens von insgesamt 1000 m² für hochbauliche Anlagen (Abfallsammelstelle, Sanitärgebäude – SO-2 und Kanudepot – SO-3) kommt es innerhalb des Plangebietes zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Diese Eingriffe können jedoch innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Im Zuge der Planung entstehen größere Rasenflächen als im Bestand, wodurch eine Verbesserung der Versickerungsfähigkeit und der Bodenfunktionen erzielt wird. Die neu anzulegenden Wege werden mit Edelsplitt befestigt. Hierbei handelt es sich um gebrochenen Naturstein, der aufgrund seiner Struktur eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist und somit eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht.

Schutzgut Fläche

Mit der Planung geht in geringem Umfang anthropogen vorgeprägte Fläche durch Überbauung und Nutzung dauerhaft verloren.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand durch Nutzungen der Erholung und Freizeit geprägt und wird auch künftig in dieser Funktion erhalten bleiben. Eine grundlegende Nutzungsänderung der Fläche erfolgt geringfügig.

Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind unter Einhaltung der geltenden Vorschriften sowie der festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die vorgesehenen wasserdurchlässigen Befestigungen (z. B. Edelsplittflächen) sowie den Erhalt und die Entwicklung von Grünflächen bleibt die Versickerungsfähigkeit innerhalb des Plangebietes weitgehend erhalten.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann daher insgesamt als ausgeglichen bewertet werden.

Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der Kleinräumlichkeit des Vorhabens entsteht kein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ist entsteht mit der Planung nicht. Alle landschaftsbildenden Flächen bleiben erhalten.

Schutzgut Kulturgüter

Im Plangebiet befindet sich kein archäologisches Denkmal. Somit entsteht kein Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter.

Folgender Hinweis ist aufzunehmen:

- ⇒ Wege, Zufahrten, objektspezifische Stellplätze und Gemeinschaftsbereiche innerhalb der Baugebiete sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen, wodurch die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird und die Versickerungsfähigkeit der Böden erhalten bleibt.

4.4.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ziel der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist es, die durch die Planung des Bebauungsplanes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, das Landschaftsbild angemessen einzubinden sowie neue Lebensraumstrukturen zu schaffen.

Der Ausgleich eines Eingriffs kann grundsätzlich auf verschiedene Weise erfolgen:

- a) auf den Baugrundstücken innerhalb des Bebauungsplanes,
- b) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(in der Regel am Rand des Plangebietes),
- c) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der Ausgleich kann sowohl räumlich als auch zeitlich vom Eingriff getrennt erfolgen. Gemäß § 20 NatSchG LSA gilt ein Eingriff als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer festzulegenden Frist auszugleichen. Ist ein Ausgleich am Ort des Eingriffs nicht möglich, sind an anderer Stelle im Landschaftsraum Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes entsprechend dem Eingriff zu kompensieren (vgl. § 6 ff. NatSchG LSA).

Auf Grundlage der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird festgestellt, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Ungeachtet dessen werden im Plangebiet grünordnerische Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung und Pflege von Rasenflächen, die zur ökologischen Aufwertung beitragen, die Versickerungsfähigkeit fördern und das Landschaftsbild positiv beeinflussen.

Darüber hinaus wird der vorhandene Baumbestand gesichert und dauerhaft erhalten. Dies trägt wesentlich zur Stabilisierung der ökologischen Funktionen sowie zur Einbindung der Planung in das Landschaftsbild bei.

Die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet sowie in unmittelbarer Nähe eines flächenhaften Naturdenkmals wird berücksichtigt. Die Planung erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Schutzbestimmungen gemäß § 26 BNatSchG, der NatSchG LSA und der einschlägigen Verordnungen zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Naturdenkmal.

Insbesondere werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, des vorhandenen Gehölzbestandes und des Naturdenkmals vermieden.

Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und Hinweise

- M 1** Im SO-2 und SO-3 sind Rasenflächen neu anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Rasenflächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Zur Förderung der Artenvielfalt muss das Schnittgut entfernt werden.

Folgender Hinweis ist aufzunehmen:

⇒ Auf chemische Dünger und Pestizide ist zu verzichten, um den natürlichen Nährstoffhaushalt und die Bodenfauna zu erhalten.

M 2 Der im Teilgebiet SO-1 vorhandene Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige oder beseitigte Bäume sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen.

Anpflanzqualität: Stammumfang mindestens 12 – 14 cm

Folgender Hinweis ist aufzunehmen:

⇒ Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Merseburg in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wurde im Rahmen der Schutzgutbetrachtung in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargestellt.

Bei Durchführung der Planung ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Festsetzungen insgesamt nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde der derzeitige Zustand des Plangebietes unverändert bestehen bleiben. Die Fläche würde weiterhin ihrer bisherigen Nutzung für Freizeit und Erholung dienen. Veränderungen des Umweltzustandes wären in diesem Fall nicht zu erwarten.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen.

Für den Planbereich auf der Rischmühleninsel wurden alternative Planungsansätze hinsichtlich des Standortes, Nutzung und Eingriffsintensität betrachtet. Aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche für Freizeit und Erholung sowie der vorhandenen infrastrukturellen Vorprägung ergeben sich nur eingeschränkte Spielräume für grundlegend andere Planungsvarianten.

Eine vollständige Nichtinanspruchnahme der Fläche (Nullvariante) wurde geprüft, würde jedoch keine Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsnutzung ermöglichen.

Alternative Standorte für die vorgesehenen Nutzungen (z. B. Sanitärgebäude, Abfallsammelstelle, Kanudepot) wurden ebenfalls betrachtet.

Aufgrund der funktionalen Anforderungen (u. a. Nähe zu bestehenden Nutzungen, Erschließung, Gewässerbezug) sowie der bereits bestehenden Nutzung auf der Rischmühleninsel erweisen sich andere Standorte als weniger geeignet.

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Planung wurden Varianten mit unterschiedlichem Versiegelungsgrad und Flächeninanspruchnahme geprüft.

Die vorliegende Planung stellt dabei eine hinsichtlich der Eingriffsminimierung optimierte Lösung dar, da

- die bauliche Inanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt wird,
- wasserdurchlässige Materialien (z. B. Edelsplitt) verwendet werden,
- vorhandene Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben und
- zusätzliche Grünflächen entwickelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine wesentlich umweltverträglicheren Alternativen bestehen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieses Umweltberichts die Eingriffsregelung abgeglichen, die sich fachlich auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (Erfassung Oktober 2025 und März 2026) beruft.

Für die Biotopbewertung und zur Festlegung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen wurde die "Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt" (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 27.12.2004, geändert 2009 (MBI. LSA Nr. 53/2004) herangezogen.

Bei der verbal-argumentativen Bewertung des Umweltberichtes wurde eine dreistufige Bewertung (hoch - mittel - gering) zugrunde gelegt.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen.

Es liegen umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

Die relevanten Umweltfolgen, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden sein werden, sind im Umweltbericht nach bestmöglichem Wissensstand überprüft worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bebauungsplanes vorliegen.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Gemeinden und Städte sind gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung von Bauleitplänen ergeben, zu überwachen. Ziel ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen des Monitorings werden auch die von den Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB bereitgestellten Informationen herangezogen.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich insbesondere auf:

- die Entwicklung der festgesetzten Grünflächen,
- Entwicklung von Bauflächen einschließlich des Baus der Erschließungsmaßnahmen,
- den Erhalt und die Entwicklung des Baumbestandes,
- die Funktionsfähigkeit der Versickerungsflächen sowie
- mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und angrenzender Schutzgebiete.

Die Sicherung und Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.

5.3 Haftungsausschluss- Mitteilung

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden kann.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen.

Weder die Gemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplanes beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“ wird die bestehende Nutzung der Rischmühleninsel als Freizeit- und Erholungsfläche weiterentwickelt. Geplant sind kleinere bauliche Anlagen wie ein Sanitärgebäude, eine Abfallsammelstelle sowie ein Kanudepot.

Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Umwelt, insbesondere durch die teilweise Versiegelung von Flächen, sind insgesamt gering. Durch geeignete Maßnahmen werden negative Auswirkungen vermieden oder reduziert. Dazu zählen insbesondere die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien (z. B. Edelsplitt), die Entwicklung von Grünflächen sowie der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.

Die Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie im Umfeld eines flächenhaften Naturdenkmals. Die entsprechenden Schutzbestimmungen werden bei der Planung berücksichtigt, sodass Beeinträchtigungen vermieden werden.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei, Natur und Landschaft zu erhalten und gleichzeitig die Nutzung der Fläche für Erholung und Freizeit zu sichern und zu verbessern.

6 Quellen

- [1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12. 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- [2] BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- [3] BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [4] BUSSE, JÜRGEN DR., DIRNBERGER, FRANZ DR. (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage, Rehm Verlag.
- [5] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Berichte, 2000.
- [6] LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT. Verordnungsentwurf vom 20.07.2010.
- [7] LANDSCHAFTSGLIEDERUNG SACHSEN-ANHALT (2001): Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes S.A.
- [8] Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 1994.
- [9] Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2 geändert durch MLU am 12.03.2009.